

Erlass über die Stiftung einer Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von öffentlichen Feuerwehren und Feuerwehr-Fördervereinen

Vom 29. November 2016 (GVBl. S. 233)

Artikel 1

In Anerkennung und Würdigung von langjährigen Verdiensten um den Brandschutz im Lande Hessen stifte ich aus Anlass eines 100-, 125-, 150- oder 175-jährigen Jubiläums die Ehrenplakette des Landes Hessen für öffentliche Feuerwehren und Feuerwehr-Fördervereine.

Artikel 2

(1) Die Ehrenplakette wird für das jeweilige Jubiläum nur einmal verliehen, wobei das frühere Gründungsdatum entweder der Stadt- oder Ortsteilfeuerwehr oder des Feuerwehr-Fördervereins maßgeblich ist.

(2) Sofern in einem Stadt- oder Ortsteil eine Freiwillige Feuerwehr und ein Feuerwehr-Förderverein bestehen, ist das frühere Gründungsdatum maßgeblich.

(3) Die Verleihung erfolgt in der Regel im Jubiläumsjahr. Sie kann unter besonderen Umständen auch im darauf folgenden Jahr vorgenommen werden. Dies bedarf einer ausführlichen Begründung. Rückwirkend kann für ein Jubiläum, das nach dem 1. Januar 2012 begangen wurde, ebenfalls eine Ehrenplakette verliehen werden.

Artikel 3

Die Ehrenplakette ist für den jeweiligen Empfänger in der beigelegten Mustertafel (Anlage 1) abgebildet. Am unteren Rand ist mittig die Jubiläumszahl 100, 125, 150 oder 175 angebracht.

Artikel 4

(1) Die Ehrenplakette wird im Namen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

(2) Die Verleihung der Ehrenplakette für die öffentliche Feuerwehr erfolgt auf Antrag (Anlage 2) der Gemeinde. Sofern der Förderverein die Ehrenplakette beantragt (Anlage 3), ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Der jeweilige Antrag ist an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu richten.

(3) Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Verleihungsdatum, zusammen mit dem Nachweis über das Gründungsjahr vorzulegen. Feuerwehr-Fördervereine legen zusätzlich die Vereinssatzung vor.

(4) Die Ehrenplakette wird - vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall - von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister oder der beauftragten Person ausgehändigt.

(5) Die Verleihung soll in einem angemessenen und festlichen Rahmen erfolgen.

(6) Über die Verleihung wird eine Urkunde (Anlage 4) ausgestellt. Die Ehrenplakette und die Urkunde gehen in das Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers über.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Mustertafel der Ehrenplakette

	Die Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Freiwilligen Feuerwehren wird für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.
	Die Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Berufsfeuerwehren wird für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.
	Die Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Feuerwehr-Fördervereinen wird für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.

Mustertafel der Urkunden

Urkunde Im Namen des Hessischen Ministerpräsidenten verleihe ich der die Ehrenplakette anlässlich ihres Jubiläums Wiesbaden, den Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Peter Beuth) Staatsminister	Urkunde Im Namen des Hessischen Ministerpräsidenten verleihe ich dem die Ehrenplakette anlässlich seines Jubiläums Wiesbaden, den Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Peter Beuth) Staatsminister
Die Urkunde wird mit der Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.	Die Urkunde wird mit der Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Feuerwehr-Fördervereinen für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.